

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER OBERÖSTERREICHISCHEN

ZHO-05

VERSICHERUNG-AG FÜR DEN ZUHAUS-OBJEKTSCHUTZ

Der ZuHaus-Objektschutz ist eine Bündelversicherung von mindestens 4 Versicherungsverträgen (Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz). Der Abschluß dieser Versicherungsverträge (Sparten) ist obligatorisch, wobei (eine) einzelne Sparte(n) nicht ausgeschlossen werden kann (können).

Darüber hinaus können im Rahmen dieser Bündelversicherung weitere Versicherungsverträge abgeschlossen werden, für welche die in der Polizza, bei der jeweiligen Sparte angeführten Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen und Klauseln gelten. Jede(r) derartige Versicherungsvertrag (Sparte) gilt als eigener rechtlich selbständiger Vertrag.

Bei Wegfall eines oder mehrerer Versicherungsvertrages/-verträge bzw. des versicherten Interesses, aus welchem Grund auch immer, gilt hinsichtlich des/der verbleibenden Versicherungsvertrages/-verträge bzw. Interesses des ZuHaus-Superschutzes der jeweils geltende Unternehmenstarif nach Maßgabe des vereinbarten Deckungsumfanges.

1. DEM VERTRAG LIEGEN FOLGENDE ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZU GRUNDE:

- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden kurz ABS
- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden kurz AFB
- Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden kurz AstB
- Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden kurz AWB
- Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie Abschnitt B, Z. 11 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden kurz AHVB bzw. EHVb

Die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen für den ZuHaus-Standard-Schutz gelten in der

- Feuerversicherung
- Sturmschadenversicherung
- Leitungswasserversicherung
- Haftpflichtversicherung für den Haus- und Grundbesitz

und zwar insoweit, als für diese Sparten im auf der Polizza angeführten Umfang Versicherungsschutz besteht.

2. ZUSÄTZLICH ZU DEN VEREINBARTEN ALLGEMEINEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN GELTEN DIE NACHFOLGENDEN ERGÄNZENDEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN ZUHAUS-OBJEKTSCHUTZ:

2.1. ANERKENNUNG DER GEFAHRENUMSTÄNDE

Der Versicherer erklärt, daß ihm bei Vertragsabschluß sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, daß irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluß des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, eine nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 27 VersVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

Dies bezieht sich nicht auf Auflagen der Behörde (Baubehörde, Feuerpolizei, Brandverhütung), die nicht erfüllt oder eingehalten werden.

2.2. SUBSIDIARITÄT

Aus den im Rahmen der ZuHaus-Objektschutz abgeschlossenen Versicherungsverträgen wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte.

Dies gilt auch für den Fall, daß aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz gegeben ist.

2.3. SELBSTBEHALT

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten und in der Polizza gesondert ausgewiesenen Selbstbehalt.

3. DARÜBERHINAUS GELTEN JEWEILS NUR FÜR DIE ANGEFÜHRTEN VERSICHERUNGSVERTRÄGE (SPARTEN) DIE NACHFOLGENDEN ERGÄNZENDEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN BZW. ZUSATZDECKUNGEN

3.1. FEUER-, STURM-, LEITUNGSWASSER- UND HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG FÜR HAUS- UND GRUNDBESITZ

3.1.1. Wertanpassung nach dem Baukostenindex (BKI):

3.1.1.1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht bzw. vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. seit der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht bzw. vermindert.

3.1.1.2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung wird der Baukostenindex (Baumeisterarbeiten) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes herangezogen. Wird der oben genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

$$P = 100 \times (IA : I_0 - 1)$$

P = Prozentsatz der Veränderung

I₀ = Index, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindex)

IA = Index zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktueller Index)

Es wird der jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index verwendet; es wird daher jener Index herangezogen, der jeweils drei Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatte.

3.1.1.3. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden.

3.2. FEUER-, STURM- UND LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG

3.2.1. Unterversicherungsverzicht

Abweichend von den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über die Unterversicherung verzichtet die Oberösterreichische Versicherung-AG in einem Schadenfall BEI VORLIEGEN ALLER NACHSTEHENDEN VORAUSSETZUNGEN auf den Einwand der Unterversicherung:

3.2.1.1. Übereinstimmung des Ausmaßes der gesamten verbauten Fläche und der Geschoßanzahl aller zur Liegenschaft gehörenden Gebäude samt An- und Zubauten mit den tatsächlichen Verhältnissen zum Schadenzeitpunkt;

3.2.1.2. Die Versicherungssumme wurde bei Vertragsabschluß entsprechend den zu diesem Zeitpunkt bei der Oberösterreichischen Versicherung-AG gültigen Gebäudebewertungsrichtlinien ermittelt.

3.2.1.2. Annahme sämtlicher jährlich, jeweils zur Hauptfälligkeit seit Vertragsbeginn vorgenommener Wertanpassungen nach dem Baukostenindex gemäß Pkt. 3.1.1. durch den Versicherungsnehmer;

3.2.1.3. Anzeige sämtlicher seit Vertragsbeginn durchgeführter Zu- und Umbauten.

3.2.2. Baubestandteile

Wohngebäude sind mit allen Baubestandteilen - ausgenommen Verglasungen in der Sturmversicherung - über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:

- Blitzschutzanlagen
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallation samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgeräte
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
- Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Warmwasserbereitungsanlagen,
- Aufzüge.

3.2.3. Gebäudezubehör

Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör

mitversichert:

- fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
- gemauerte Öfen
- Jalousien, Markisen und Rollläden samt Betätigungselementen
- Balkonverkleidungen
- Außenantennen (sofern keine Leistung aus einer anderen Versicherung beansprucht werden kann),
- Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
- Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen

3.2.4. Regreß

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über (Art. 11 AFB, Art.12 AStB, Art.12 AWB).

Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regreßanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (auch Lebensgefährten) richtet.

Dieser Regreßverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.

3.2.5. Nebenkosten

Nebenkosten und zwar

- Feuerlöschkosten,
- Bewegungs- und Schutzkosten,
- Abbruch- und Aufräumkosten,
- Entsorgungskosten

sind insgesamt auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung:

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine versicherte Gefahr, der unter Punkt 3.2. angeführten Sparten
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

- Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt von 25% gekürzt.

- Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, daß durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muß, ob
- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
- Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
- kontaminiertes Erdreich anfallen bzw. anfällt, wie diese(s) zu behandeln und/oder zu deponieren sind(ist).

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.

- Abfuhrkosten sind Kosten des Transportes zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
- Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problem-

stoffe oder Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, daß die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

- Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

3.2.6. Mietkosten, Mietverlust

Mietkosten bzw. Mietverlust werden für nach einem versicherten Schadenereignis unbenützt gewordene Räume bis zu der in der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko ersetzt.

Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluß des Monats ersetzt, in dem die betroffenen Räume wieder benützt worden sind, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Als Mietwert gilt der gesetzliche ortsübliche Mietzins für Gebäude/Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

3.2.7. Behördliche Auflagen - Mehrkosten

- 3.2.7.1. Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen nach einem Schadenereignis über die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand bzw. die Kosten der Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte hinaus anfallen.
- 3.2.7.2. Mehrkosten, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.
- 3.2.7.3. Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt, bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als jeweils 30 % der Entschädigung für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung gemäß Pkt. 3.2.7.1.

3.2.8. Mehrkosten durch Preissteigerungen

Beim Wiederaufbau von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen und/oder technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung nach einem ersatzpflichtigen Brandschaden gelten Mehrkosten an den vom Schaden betroffenen Objekten, die durch Preissteigerungen entstehen, auf erstes Risiko bis zu der in der Polizze angeführten Versicherungssumme mitversichert, soweit die Wiederherstellung nicht schuldhaft verzögert wurde.

Entschädigungspflichtig sind die nachweislich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und dem Abschluß der Wiederherstellung bis zu zwei Jahren nach dem Schadenfall.

3.2.9. Radioaktive Isotope

1. Abweichend von Artikel 2, Punkt 9.5. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind Schäden durch radioaktive Isotope, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), versichert, und zwar nur dann, wenn
 - das Schadenereignis am Versicherungsort eintritt und die,
 - die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope versicherte Sachen oder deren Teile sind.
2. Ersetzt werden die wegen eines Schadens durch radioaktive Isotope gemäß Punkt 1. - aufgrund behördlicher Anordnung - anfallenden Mehrkosten bis zu der in der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

3.2.10. Einrichtung in Gemeinschaftsräumen

Die Einrichtung gemeinschaftlich genutzter Räume gilt gemäß Art. 6 der AFB bzw. Art. 7 der AStB und AWB bis zu der in Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko zum Neuwert versichert.

3.3. FEUER- UND STURMVERSICHERUNG

3.3.1. Einfriedungen

- Schäden an Einfriedungen von Wohnhaus und Hausgärten
- verursacht durch ein versichertes Schadenereignis;
 - verursacht durch fremde Kraftfahrzeuge unter der Voraussetzung, daß die Anzeige des

Schadenereignisses bei der Sicherheitsbehörde nachgewiesen wird, und der Schädiger bzw. Halter nicht ermittelt werden kann, sind auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

3.3.2. Kulturen

Werden Kulturen wie Bäume und/oder Sträucher bei oder infolge eines versicherten Schadenereignisses beschädigt oder zerstört, sodaß eine Neupflanzung notwendig wird, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko. Die Entschädigung für zu ersetzende Bäume und/oder Sträucher ist mit der Wiederbeschaffung von orts- und handelsüblichen Jungpflanzen begrenzt.

Schäden an sonstigen Kulturen wie Blumen- und/oder Gemüsebeeten sowie allfällige Ernteeinbußen an den beschädigten Bäumen und/oder Sträuchern sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

3.3.3. Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen

Mit den Gebäuden fest verbundene Solaranlagen mit Flachkollektoren oder Fotovoltaikanlagen sind mitversichert. In Abänderung der AStB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Glasabdeckung dieser Kollektoren.

3.3.4. Laternen, Postkästen und Spielplatzeinrichtungen

Werden Laternen, Postkästen und/oder Spielplatzeinrichtungen auf dem Versicherungsgrundstück durch ein versichertes Ereignis zerstört oder beschädigt, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden Kosten bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko.

3.4. FEUERVERSICHERUNG

3.4.1. Indirekte Blitzschäden

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 5 der AFB sind auch Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt bis zur dafür in der Polizze vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko für Schäden an:

- der gesamten Elektroinstallation samt Zubehör,
- den elektrischen Teilen von Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Hauswasseranlagen bzw. -pumpen sowie Aufzügen,
- den elektrischen Teilen von Markisen, Jalousien, Rollläden, Außenantennen, Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen, Brandmelde- und Alarmanlagen;

Nicht versichert sind:

- Schäden an allen sonstigen angeschlossenen Einrichtungen und Verbrauchsgeräten,
- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung, - Folgeschäden aller Art,
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.

3.4.2. Indirekte Blitzschäden an Außenanlagen

In Erweiterung der Deckung für indirekte Blitzschäden erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf elektrische Anlagen (z.B. Unterwasser-, Schwimmbad- und Fäkalienpumpen, Gartentorsprech- und Betätigungsanlagen usw.) die sich außerhalb der versicherten Gebäude jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden.

3.4.3. Verpuffungsschäden

Schäden an Kachelöfen durch Verpuffung gelten in Erweiterung der AFB Art. 1, Pkt. 1.3. mitversichert.

3.4.4. Baustoffe, Baugeräte

Noch nicht fix montierte bzw. noch nicht mit dem Gebäude verbundene Baustoffe und Baumaterialien sowie Baugeräte sind im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme auch am Versicherungsgrundstück mitversichert.

3.4.5. Schäden an Gebäuden und Aussenanlagen durch fremde Kraftfahrzeuge

Durch fremde Kraftfahrzeuge verursachte Schäden an den versicherten Gebäuden und den am Versicherungsgrundstück befindlichen Aussenanlagen sind unter der Voraussetzung, daß der Schädiger bzw. Halter nicht ermittelt werden kann und die Anzeige des Schadenereignisses bei der Sicherheitsbehörde nachgewiesen wird auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze

ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

3.4.6. Austretender Rauch und Ruß

Schäden an den versicherten Sachen durch plötzlich, aus den, in den versicherten Gebäuden befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder sonstigen Erhitzungsanlagen austretenden Rauch bzw. Ruß, sind auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza angeführten Versicherungssumme mitversichert. Schäden, die durch die dauernde Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen, gelten nicht mitversichert.

3.5. STURMVERSICHERUNG

3.5.1. Witterungsniederschläge

In Abänderung von Art. 2, Punkt 4 der AStB sind Schäden verursacht durch Witterungsniederschläge aus Dachableitungsrohren an den versicherten Baubestandteilen im Inneren des Gebäudes bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

3.5.2. Dachrinnen und darunterliegende Gebäudeteile

In Erweiterung des Art. 1, Punkt 1.3. der AStB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Beschädigung von Dachrinnen und darunterliegenden Gebäudeteilen durch vom Dach herabfallende Schnee und Eislawinen.

3.5.3. Rauhreiflast, Eisregen

In Erweiterung von Art. 1 der AStB sind Schäden an den versicherten Gebäuden mitversichert, die dadurch entstehen, daß Äste bzw. Bäume durch das Gewicht von gebildetem Rauhreif oder Eisregen abbrechen bzw. umstürzen und dabei versicherte Gebäude beschädigen.

3.6. LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG

3.6.1. Ableitungsrohre

In Erweiterung des Art. 1, Punkt 2 und Art. 2 Punkt 3 der AWB sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Ableitungen auch außerhalb der Gebäude, jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache auf erstes Risiko bis zur Höhe der in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

3.6.2. Risikoerweiterung

Abweichend von Art. 2 der AWB sind Schäden

- am oder durch das Wärmeabgabesystem einer Fußboden- oder Wandheizung,
- an oder durch wasserführende Solaranlagen,

mitversichert.

Der Kostenersatz bei Bruchschäden am Rohrsystem einer Fußboden- oder Wandheizung ist abweichend von Art. 8 Punkt 8 der AWB auf eine Heizungsschlaufe erweitert.

3.6.3. Bruchschäden durch Korrosion

Abweichend von Art. 2, Punkt 2 der AWB sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb, an Kalt- und Warmwasser-Zuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert.

Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren ist in jedem Schadenfall auf das Höchstausmaß von 10 m Rohr eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 10 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 10 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

3.6.4. Dichtungsschäden an Rohren, Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, Verstopfungsschäden

In Erweiterung des Art. 1 der AWB umfaßt der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes.

Abweichend von Art. 2, Punkt 4 der AWB fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Art. 1 der AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind abweichend von Art. 2, Punkt 12 mitversichert.

3.6.5. Rückstau

In teilweiser Erweiterung des Art. 2, Punkt 14 der AWB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden am versicherten Wohngebäude verursacht durch - infolge Rückstau - austretendes Wasser aus Ableitungsrohren bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko.

3.6.6. Wasserverlust

Abweichend von Art. 2 Punkt 13 AWB gelten die in Folge eines ersatzpflichtigen Leitungswasserschadens anfallenden Kosten durch Wasserverlust (das ist der den Normalverbrauch übersteigende Teil) bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert. Nicht ersetzt werden die Mehrkosten aus der Kanalbenützung.

3.6.7. Neuwertersatz für Tapeten, Malereien und Kunststoffbeläge

In Abänderung von Artikel 8 Pkt.8.1 der Allgemeinen Leitungswasserbedingungen (AWB) gilt vereinbart, daß bei wohnzwecken dienenden Gebäuden Schäden an Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff zum Neuwert ersetzt werden.

3.7. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR HAUS- UND GRUNDBESITZ

3.7.1. Sachschäden durch Umweltstörung

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.
Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10%.